## Satzungsänderungsantrag

Die Satzung des FC St. Pauli von 1910 e.V. wird wie folgt geändert:

Alt	Neu	Begründung
§ 6 Mitgliedschaft	§ 6 Mitgliedschaft	
()	()	
7. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die vom Präsidium auf Vorschlag des Ehrenrats für besondere Leistungen für den Verein oder einer mindestens 60-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit	<ol> <li>Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch den Ehrenrat aufgrund besonderer Leistun- gen für den Verein oder einer mindestens 60- jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.</li> </ol>	Gemäß Satzung ist allein der Ehrenrat für die Ehrung von Mitgliedern zuständig. Die Ehrung von Mitgliedern gehört nicht zu den in § 22 verankerten satzungsgemäßen Aufgaben des Präsidiums. Dies gilt auch für die Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft als höchste Ehrung innerhalb des Vereins. Daneben entspricht diese Vorgehensweise der gelebten Praxis.
§ 9 Ehrungen der Mitglieder	§ 9 Ehrungen der Mitglieder	
1. Wer 40 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der goldenen Ehrennadel des FC St. Pauli ausgezeichnet. Wer 25 Jahre ununterbrochen Mitglied ist, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mit der silbernen Ehrennadel des FC St. Pauli ausgezeichnet. Wer 10 Jahre ununterbrochenes Mitglied ist, wird mit der bronzenen Ehrennadel des FC St. Pauli ausgezeichnet.	<ol> <li>Wer 10, 25, 40, 50, 60 oder 70 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist, erhält eine Ehrung. Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung.</li> <li>Für die Ehrungen sportlicher und ehrenamtlicher Leistungen reichen die Organe dem Ehrenrat Vorschläge ein. Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung.</li> </ol>	Wer 10, 25 oder 40 Jahre Mitglied im Verein ist, soll weiterhin eine Ehrung erhalten. Daneben ist es gelebte Praxis, dass auch Vereinsmitglieder geehrt werden, die 50, 60 oder 70 Jahre ununterbrochen dem Verein angehören. Dies soll in der Satzung verankert werden.  Die zwingende Vorgabe der Durchführung der in der alten Fassung genannten Ehrungen auf der Mitgliederversammlung ist jedoch nicht mehr zeitgemäß.
2. Für die Vergabe der Leistungsnadeln in Gold, Silber und Bronze machen die Organe dem Ehrenrat mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung Vorschläge, die vom Ehrenrat spätestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Ehrenrat wird die Ehrungen in Absprache mit dem Präsidium vorbereiten.	<ol> <li>Weitere Ehrungen werden nicht vergeben.</li> <li>Ehrungen können nachträglich, auch posthum, aberkannt werden, wenn die Gründe für die Ehrung nicht vorlagen oder in der geehrten Person Umstände vorliegen, die mit den ethischen Grundsätzen des FC St. Pauli unvereinbar sind. Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung.</li> </ol>	Bislang wurde die Durchführung der dort entsprechend benannten Ehrungen auf der Mitgliederversammlung durch die alte Fassung der Satzung zwingend vorgegeben.

- 3. Weitere Ehrungen werden nicht vergeben.
- 4. Ehrungen können nachträglich, auch posthum, aberkannt werden, wenn die Gründe für die Ehrung nicht vorlagen oder in der Person des Geehrten Umstände vorliegen, die mit den ethischen Grundsätzen des FC St. Pauli unvereinbar sind

5. Über Ehrungen und deren Aberkennung entscheidet der Ehrenrat im Rahmen seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Aufgaben. Die Mitgliederzahlen und damit auch die Anzahl der Ehrungen sind in den vergangenen Jahren (erfreulicherweise) bekanntlich stark angestiegen.

Die Mitgliederversammlung bietet aufgrund der Vielzahl der Ehrungen und des dadurch erforderlichen Zeitfensters nicht mehr den angemessenen Rahmen zur Durchführung sämtlicher sportlicher und ehrenamtlicher Ehrungen sowie aller Ehrungen der 25-jährigen Vereinszugehörigkeit.

Daneben wünschen einige Mitglieder und Abteilungen, eine Ehrung auf einer eigenen Abteilungsveranstaltung.

Durch die Neuordnung des § 9 und den Erlass einer Ehrungsordnung werden die Art und Weise der Durchführung der Ehrungen flexibler und den sich verändernden Gegebenheiten entsprechend gestaltet. Daneben kann der Ehrenrat so auch den Wünschen zur Durchführung der Ehrungen einzelner Mitglieder oder Abteilungen entsprechen.

## § 28 Aufgaben des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe

*(…)* 

e) ihm von den Abteilungen und Organen des Vereins zugehende Ehrungsvorschläge zu prüfen und zu entscheiden, wer dem Präsidium zur Ehrung vorgeschlagen wird

*(…)* 

f) entsprechend seiner Geschäftsordnung die Glückwunschaktionen durchzuführen)

## § 28 Aufgaben des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe

(...)

e) ihm von den Abteilungen und Organen des Vereins zugehende Ehrungsvorschläge zu prüfen und über diese zu entscheiden. Zu diesem Zweck erlässt der Ehrenrat eine Ehrungsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums bedarf.

(...)

Gemäß Satzung ist allein der Ehrenrat für die Ehrung von Mitgliedern zuständig. Die Ehrung von Mitgliedern gehört nicht zu den in § 22 verankerten satzungsgemäßen Aufgaben des Präsidiums. Aus diesem Grunde wird der letzte Halbsatz des § 28 Ziff. 1 e) alte Fassung gestrichen.

f) über die <b>Aberkennung</b> von Ehrungen zu entscheiden	Aufgrund der stetig wachsenden Mitgliederzahl steigt auch die Anzahl der eingereichten Ehrungsvorschläge sowie der Ehrungen aufgrund von Ver-
g) entsprechend seiner <b>Ehrungsordnung</b> Glück- wunschaktionen durchzuführen.	einszugehörigkeit.
	Die Mitgliederversammlung bietet zudem nicht mehr den angemessenen Rahmen für die Durchführung sämtlicher Ehrungen für sportliche und ehrenamtliche Leistungen sowie die Durchführung aller Ehrungen ab der 25-jährigen Vereinszugehörigkeit.  Um möglichst einheitliche, faire und transparente Kriterien für die Ehrung von sportlichen und ehrenamtlichen Leistung festzulegen und die Durchführung sämtlicher Ehrungen in einem angemessenen Rahmen zu gewährleisten, erlässt der Ehrenrat eine Ehrungsordnung, die regelmäßig überarbeitet wird.
	Die Ehrungsordnung legt Kriterien für die Ehrung sportlicher und ehrenamtlicher Leistungen fest. Diese Kriterien werden im Austausch mit dem Amateurvorstand, den Abteilungsleitungen der sporttreibenden Abteilungen und der Abteilungsleitung der Abteilung fördernde Mitglieder erarbeitet.
	Die Ehrungsordnung gewährleistet, für diese Ehrungen einen angemessenen, flexiblen und den Wünschen der zu ehrenden Mitglieder entsprechenden Rahmen anzubieten.
	Bislang war die Zuständigkeit für die Aberkennung von Ehrungen nicht ausdrücklich in der Satzung geregelt. Der Ehrenrat ist für die Entscheidung über Ehrungen zuständig. Damit einher geht auch die Zuständigkeit, bei Vorliegen entsprechender Gründe, über die nachträgliche Aberkennung von Ehrungen zu entscheiden.

Es wird um Zustimmung für die Änderungen gebeten.

## Die Satzungskommission

```
(Ehrenrat, hier federführend)
(Amateurvorstand)
(Vorstand AFM)
(AFM)
(Wahlausschuss)
(AFM)
(Aufsichtsrat)
(Präsidium)
```